

regierung deren immer mehre ausfindig machen könnte, und so die juristischen Commissare entbehrlich würden.

v. **Wagdorf**: Ich bin mit der Deputation ganz einverstanden, daß es nicht wünschenswerth sei, die juristischen Commissare aus der Specialcommission zu entfernen. Dagegen kann ich nicht unberührt lassen, daß ich die Bemerkung gemacht habe, daß die juristischen Commissare in vielen Theilen des Landes auf eine ganz außerordentliche und unzumuthbare Weise mit Geschäften überhäuft sind, wodurch besonders die Abfassung der Reccesse erstaunlich aufgeschoben wird, und diese erst sehr häufig 3 und 4 Jahre nachher erfolgen, nachdem in der Hauptsache das Ablösungswerk selbst zu Stande gekommen ist. Nun könnte man zwar dagegen einwenden, daß den Betheiligten unbenommen bleibt, sich über eine solche Verzögerung zu beschweren; wenn man jedoch sonst mit dem juristischen Commissar zufrieden ist, so ist es nicht gerade angenehm, mit einer solchen Beschwerde hervorzutreten. Daher erlaube ich mir nur bei dieser Gelegenheit den Wunsch auszusprechen, daß es der hohen Staatsregierung gefällig sein möge, darüber zu wachen, daß die juristischen Commissare nicht zu sehr mit Geschäften überhäuft werden, und dadurch die Abfassung der Reccesse nicht eine nachtheilige Verzögerung erleide.

Präsident v. **Gersdorf**: Wenn nicht weiter über diesen Punkt gesprochen wird, würde ich zur Fragstellung übergehen. Die Deputation hat in ihrem Gutachten sich dahin ausgesprochen, sie könne nicht zur Annahme dieses Antrags anrathen und ich frage die Kammer: ob sie damit übereinstimmt?

Referent Fürst **Neuß**: Ich wollte mir nur erlauben, vor der Fragstellung auf einen Einwand des Herrn Petenten: es sei die Petition nicht auf Abänderung des Gesetzes, sondern nur allein auf Ausführung desselben gerichtet, zu bemerken, daß §. 207 ein integrierender Theil des Gesetzes ist. Wenn also die in demselben ausgesprochene Zusammensetzung der Commission verändert wird, wird auch die §. und mithin ein Theil des Gesetzes verändert. Es ist mithin der Antrag nicht bloß eine Abänderung der Ausführung, sondern des Gesetzes selbst.

Königl. Commissar **D. Scharfsmidt**: Theils auf die Bemerkungen des Herrn Grafen Hohenthal, theils auf die Aeußerungen des Hrn. v. Wagdorf fühle ich mich bewogen, einige Erläuterungen einzuschalten. Es gehört zu den Grundzügen unseres Ablösungsgesetzes, daß bei den Ablösungsverhandlungen sich hervorthuende Rechtsstreitigkeiten auf möglichst kurze Weise und zwar durch ein instructionsmäßiges Verfahren, dafern nicht zur Vermittelung und zum Vergleiche, zur Entscheidung gebracht werden sollen. Diese Bestimmung unseres Ablösungsgesetzes hat die Staatsregierung unter diejenigen zu rechnen, welchen ein besonderer Werth beizulegen ist, und die sich auch in der Praxis vollständig bewährt haben. In sehr vielen Fällen sind durch dieses summarische Verfahren sehr schwierige und weit aussehende Streitigkeiten in aller Kürze

beizulegen gewesen und zur Entscheidung gekommen. Dazu ist aber die Concurrenz eines juristischen Specialcommissars ganz unerläßlich. Man hat wohl gefühlt, daß es sehr viele Fälle giebt, in welchen die Concurrenz eines Juristen nicht nöthig ist; deswegen ist aber auch im Gesetz vorgesehen worden und es ist kaum zu glauben, daß es eine zweckmäßigere Bestimmung, als die §. 211 enthält, geben könnte. Es ist dafür gesorgt, daß, wo und so lange es nur immer möglich ist, die Concurrenz des Juristen ausgeschlossen wird; sie ist aber für den Fall offen gehalten worden, wo es unvermeidlich ist. Uebergehend zu einer Bemerkung, die vom Hrn. v. Wagdorf gemacht wurde, sehe ich mich zu der Entgegnung bewogen, daß allerdings in Beziehung auf Beschleunigung der Reccesse in manchen Fällen Einiges zu wünschen übrig gewesen wäre, und daß hauptsächlich ein Grund der Verzögerung in der Ueberhäufung der juristischen Specialcommissare mit Geschäften gelegen hat. Auch ist nicht zu leugnen, daß es der Generalcommission mitunter schwer geworden ist, geeignete juristische Specialcommissare zu finden, weil die dazu geeigneten Personen auch anderwärts sehr viel beschäftigt sind, so daß sie entweder für das Geschäft nicht zu gewinnen, oder nicht ohne alle Verzögerungen im Stande sind, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Es ist aber besonders in neuerer Zeit nicht ohne Erfolg dahin gewirkt worden, immer mehr tüchtige Männer zuzuziehen und es ist daher zu hoffen, daß dem Wunsche des geehrten Sprechers genügt werden wird. Bei dieser Gelegenheit muß ich jedoch den Wunsch aussprechen, daß, damit die Generalcommission und insonderheit das Ministerium des Innern in den Stand gesetzt werde, hier kräftig einzuwirken die Betheiligten sich bewogen sehen möchten, ihre Klagen über Verzögerung an die Oberbehörden zu bringen, weil diese außerdem ganz außer Stande sind, da einzuschreiten, wo es nöthig ist.

Graf **Hohenthal** (Püchau): Ueber die §. 211 erlaube ich mir nur die Erwähnung, daß dieselbe vom Anfange an allerdings sagt, daß die ökonomischen Commissare die Verhandlungen allein leiten und nur in besondern Fällen die juristischen Commissare herbeigezogen werden sollen; allein die Erfahrung hat, wie sich die Praxis gestaltet, das Gegentheil bewiesen, wie gewöhnlich vom Anfange an der juristische Commissar erscheint und der Termin von beiden abgehalten wird. Auch weiß ich, daß von Seiten der Generalcommission ein Werth darauf gelegt wird, daß vom Anfange an der juristische Commissar zugegen sei. Da habe ich nun allerdings die Bemerkung gemacht, daß auch bei diesen Terminen das alte Sprichwort gilt, daß, wenn zwei Substantive zusammen kommen, steht das eine im Genitivo; denn der eine Commissar zieht gewöhnlich die Verhandlungen ganz an sich, so daß der Minderfähige, den man ebenfalls mit bezahlen muß, nur den Zuhörer abgiebt. Ich wiederhole aber, daß dies eine Zufälligkeit ist, die den Commissarien nicht zum Vorwurf gereicht, sondern im Verfahren gewissermaßen selbst liegt.

v. **Welf**: Ich will keineswegs bestreiten, was so eben erwähnt worden ist; indes kann ich den Beweis führen, daß in